**Jugendordnung**

1. Die Jugendarbeit im Angelsportverein "Rotfeder" Alpen e.V. hat zum Ziel, die

 Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern heranzubilden, in ihnen die Achtung vor der

 Kreatur zu festigen und im Sinne von Naturschutz und dem Umweltschutz auf die

 Jugendlichen einzuwirken und zur demokratischen Lebenshaltung anzuleiten.

2. Die Jugendlichen erkennen die über diese Jugendordnung hinausgehenden Ordnungen

 und die Satzung , sowie weitere Bestimmungen des ASV "Rotfeder" Alpen e.V. an, dies

 ist auch vom gesetzlichen Vertreter schriftlich zu erklären.

3. Jeder Jugendliche verpflichtet sich an den geplanten Jugendveranstaltungen teilzunehmen.

 Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Weiterbildung

 fischereilicher Kenntnisse und Interessen.

 a) Bei Verhinderung erwartet der 1. oder 2. Jugendwart eine entsprechende Information.

4. Jugendliche, die noch nicht die Sportfischerprüfung abgelegt haben, erhalten den Jugend-

 fischereierlaubnisschein. Der Jugendfischereierlaubnisschein berechtigt nur zur Ausübung

 der Fischerei mit einer Friedfischrute und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen.

 Geeignete Personen sind ordentliche Mitglieder, die die Sportfischerprüfung erfolgreich

 abgelegt haben und Mitglied des Angelsportverein sind.

5. Das Nachtangeln an den Vereinsgewässern ist für Jugendliche, nur mit ausdrücklicher

 Genehmigung des 1. Vorsitzenden,- stellvertretenden Vorsitzenden,- oder

 des Geschäftsführers und in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes erlaubt.

6. Die Jugendlichen wählen auf Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit den Jugendwart, dieser

 muß das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl eines Stellvertretenden Jugendwartes ist

 zulässig. Die Amtsdauer des Jugendwartes beträgt entsprechend des Satzung 4 Jahre . Kommt

 eine Wahl durch die Jugendgruppe nicht zustande, wird durch den Gesamtvorstand ein

 Jugendwart gestellt.

7. Der Angelverein vergibt für die Jugendgruppe jedes Jahr einen Fond. Die Verwendung der

 Gelder ist mündlich durch den Vorstand der Jugendgruppe, beim Vorstand des Angelvereines

 zu beantragen, der dann die Freigabe für sinnvolle Sachen genehmigt. Mögliche eigenständige

 Einkünfte ( z.Bsp. Spenden ) der Jugendgruppe sind für den Zweck der Jugendgruppe

 zu verwenden.

8. Die Bootsbenutzung für Jugendliche ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern und

 des Vorstandes in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitglieds erlaubt. Ferner muß ein

 Nachweis vorgelegt werden, das der/die Jugendliche schwimmen kann.

9. Jugendliche die das 14. Lebensjahr vollendet, und die Sportfischerprüfung abgelegt haben,

 sind fischereiberechtigt und dürfen unter Berücksichtigung der Punkte 5. und 8. der

 Jugendordnung ohne Aufsicht , auf eigene Verantwortung , die Fischerei ausüben.

10. Bis zum 16. Lebensjahr muss die Sportfischerprüfung abgelegt werden,

 ansonsten ist der Jugendliche nicht mehr fischereiberechtigt.

11. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jugendliche ordentliches aktives Mitglied.

 Die sich daraus ergebenen Rechte und Verpflichtungen beginnen mit dem

 darauf folgenden Kalenderjahr.

12. Für alle Jugendlichen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Jugendordnung ist

 Bestandteil der Satzung.

Die Jugendordnung tritt am 27.11.2017 in Kraft, gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom gleichen Tage.

